

Deutsch-Iranischer Freundschaftsverein MEHR e.V.



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Deutsch- Iranische Freundschaftsverein – MEHR e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) „Der Deutsch- Iranische Freundschaftsverein - MEHR e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Völkerverständigung, Vertiefung der menschlichen und kulturellen Kontakte und Beziehungen deutscher und iranischer Bürger sowie die gesellschaftliche Integration der aus dem Iran stammenden Bürger von Köln.

Zweck des Vereins ist die Vermittlung und soziale wie psychologische Beratung vornehmlich von aus dem Iran stammenden arbeitssuchenden Bürgern aus Köln und Umgebung, außerdem das Organisieren kultureller und literarischer Veranstaltungen. Besonders die Literatur besitzt in unserer Zeit die Aufgabe, Werte der verschiedensten Kulturen neu zu entdecken und zu schützen und so geistige Brücken zu bauen.

Der Deutsch- Iranische Freundschaftsverein - MEHR e.V. zieht keinerlei wirtschaftlichen Gewinn aus seinen Aktivitäten.

- (2) Der Verein ist gemeinnützig tätig und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und eventuelle andere städtische Hilfen und Spenden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Adresse einzureichen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an und verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen

Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand, Zuständigkeit und Geschäftsbereich

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) 1. Schriftführer,
 - d) 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter,
 - e) Schatzmeister.
- (2) Der gesamte unter Ziffer 1 genannte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zugwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindesten vier dieser Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Bilanz bzw. der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlassung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§12),
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §11 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Recht und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff.BGB).

§14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.10.2009 beschlossen und trat am in Kraft.

Köln, den 16.10.2009

1. Vorsitzender: Herr Hamid Mehdipour

Adresse:

2. Vorsitzender als dessen Stellvertreter: Herr Farshid Yassaei

Adresse:

1. Schriftführer: Herr Djafar Mehrgani

Adresse:

2. Schriftführer als dessen Stellvertreter: Herr Abbas Salimi

Adresse:

Schatzmeister: Herr Mohsen Shayesteh

Adresse: